

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
Dezember 2008
ISSN 1434-3460

23/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 136, 120, 241 Nr. 3, 242, 246; FGG § 144 Abs. 2 – Stimmverbot in der AG bei Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wenn sämtliche zu entlastende Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zugleich die alleinigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer an der AG beteiligten weiteren Gesellschaft sind; Rechtsfolgen

BGB §§ 1776, 1777, 1680 – Verhältnis des Benennungsrechts der allein sorgeberechtigten Mutter bezüglich Vormund zur Übertragung des Sorgerechts auf den anderen Elternteil

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 1191 ff. – Rückabwicklung bei zwischenzeitlicher Belastung durch Rückgewährschuldner mit Grundschuld

BGB §§ 838, 328, 398, 401 – Vormerkungsschutz bei Anspruch zugunsten eines Dritten

BGB §§ 328 a. F., 675 Abs. 2, 631 – Drittschützende Wirkung von Bautenstandsberichten des bauleitenden Architekten I

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 136, 120, 241 Nr. 3, 242, 246; FGG § 144 Abs. 2

Stimmverbot in der AG bei Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wenn sämtliche zu entlastende Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zugleich die alleinigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer an der AG beteiligten weiteren Gesellschaft sind; Rechtsfolgen

I. Sachverhalt

Alleinige Aktionärin der X-AG ist die Y-AG. Zwischen sämtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der X-AG und den Vorstandsmitgliedern der Y-AG besteht Personenidentität.

In der anstehenden Hauptversammlung der X-AG sollen deren Vorstand und Aufsichtsrat entlastet werden. In der Hauptversammlung der X-AG wird die Y-AG durch einen Bevollmächtigten vertreten.

II. Fragen

1. Besteht vorliegend ein Stimmverbot nach § 136 AktG?
2. Welche Rechtsfolgen hat ein Verstoß gegen § 136 AktG?

3. Ändert sich die Rechtslage, wenn die X-AG nicht alleinige Aktionärin der Y-AG, sondern nur zu 95 % beteiligt ist?

III. Zur Rechtslage

1. Stimmverbot bei Beteiligung anderer Gesellschaften

a) Regelung des § 136 AktG

Nach § 136 AktG ist das Stimmrecht des Aktionärs oder seines Vertreters in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ausgeschlossen, wenn es um die eigene **Entlastung** und die **Befreiung von einer Verbindlichkeit** oder um die Geltendmachung eines **Anspruchs** der Gesellschaft gegen ihn geht. Insoweit handelt es sich um eine **abschließende Regelung**. Die Satzung der Aktiengesellschaft kann die Stimmverbote des § 136 AktG weder erweitern noch einschränken. Insbesondere genügt ein **bloßer Interessenkonflikt** noch **nicht** für das Vorliegen eines Stimmverbots (BGHZ 97, 28, 33 = NJW 1986, 2051; Hüffer, AktG, 8. Aufl. 2008, § 136 Rn. 3 und Rn. 18; MünchKomm-AktG/Schröer, 2004, § 136 Rn. 17; Spindler/Stilz/Willamowski, AktG, 2007, § 136 Rn. 16; KölnKomm-AktG/Zöllner, AktG, 1975, § 136 Rn. 26; offen lassend demgegenüber OLG München AG 1995, 381, 382 = NJW-RR 1996, 159).

b) Unterscheidung zwischen Einzel- und Gesamtentlastung

Liegen die Voraussetzungen eines Stimmverbots vor, sind im Falle der **Gesamtentlastung** aller Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats alle Organmitglieder, um de-

ren Entlastung es geht, von der Abstimmung ausgeschlossen (BGHZ 108, 21, 25 f.; Hüffer, § 136 Rn. 20; Spindler/Stilz/Willamowski, § 136 Rn. 7).

Bei der **Einzelentlastung** dürfen hingegen die Aktionäre, um deren Entlastung es als Organmitglied gerade nicht geht, mitabstimmen (Hüffer, § 120 Rn. 7; MünchHB-AG/Semler, 3. Aufl. 2007, § 38 Rn. 30; Spindler/Stilz/Willamowski, § 136 Rn. 7; BGHZ 97, 28, 33; OLG München AG 1995, 381, 382).

Keine Bedeutung haben die Stimmverbote des § 136 AktG prinzipiell in der **Einmann-AG** bei der Entlastung des Alleinaktionärs als Organmitglied (BGHZ 105, 324, 333 = DNotZ 1989, 102; Hüffer, § 136 Rn. 5).

c) **Drittgesellschaft als Aktionär**

Problematisch ist die Rechtslage, wenn die Aktien einer **Drittgesellschaft** oder einer Personenmehrheit gehören und sich das Stimmverbot gegen einzelne Mitglieder dieser Drittgesellschaft oder Personenmehrheit bzw. ihrer Organe richtet. Soll beispielsweise das Vorstandsmitglied einer AG entlastet werden und ist dieses Vorstandsmitglied zugleich Organmitglied oder Gesellschafter einer an der AG beteiligten juristischen Person, erstreckt sich das an sich nur für den zu entlastenden Vorstand bzw. das zu entlastende Aufsichtsratsmitglied bestehende Stimmverbot nicht ohne Weiteres auf die an der AG beteiligte juristische Person.

Anders ist die Rechtslage nur dann, wenn das zu entlastende Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in dieser Drittgesellschaft entweder aufgrund seiner **Beteiligung** als Gesellschafter bzw. aufgrund seiner **Eigenschaft als Organ** oder Organmitglied in dieser Gesellschaft **maßgeblichen Einfluss** auf die Geschicke dieser Gesellschaft, mithin also dann auch auf die Stimmabgabe in der Hauptversammlung in der AG nehmen kann (OLG Karlsruhe AG 2001, 93, 94; OLG Hamburg DB 1981, 80; MünchKomm-AktG/Schröder, § 136 Rn. 42; Hüffer, § 136 Rn. 14; KölnKomm-AktG/Zöllner, 1973, § 136 Rn. 46 f.; Spindler/Stilz/Willamowski, § 136 Rn. 3 f.; K. Schmidt/Lutter/Spindler, AktG, 2008, § 136 Rn. 10 ff., insbesondere Rn. 14 f.). Das zu entlastende Organmitglied hat in der Drittgesellschaft jedoch dann keinen maßgeblichen Einfluss, wenn es sich dabei lediglich um ein Mitglied eines mehrköpfigen Verwaltungsorgans in dieser Drittgesellschaft handelt (BGHZ 36, 296, 302 = NJW 1962, 864; OLG Hamburg DB 1981, 80; K. Schmidt/Lutter/Spindler, § 136 Rn. 14 f.; z. B. kein beherrschender Einfluss, wenn das Stimmverbot lediglich bei 2 von 13 Aufsichtsratsmitgliedern besteht). Entscheidend ist vielmehr, dass das befangene Organmitglied im Verwaltungsorgan der Drittgesellschaft die Stimmenmehrheit hat bzw. sonst deren Entscheidungen beeinflussen kann. Ebenso greift das Stimmverbot, wenn sämtliche Gesellschafter der Drittgesellschaft persönlich vom Stimmverbot betroffen sind (BGHZ 68, 107, 110; Hüffer, § 136 Rn. 11).

d) **Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Drittgesellschaft**

Folge dieser Überlegung ist, dass ein Stimmverbot für die Drittgesellschaft regelmäßig dann in Betracht kommt, wenn das zu entlastende Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied als Organ in der Drittgesellschaft **maßgeblichen Einfluss** auf das Stimmrecht ausüben kann.

Für bloße **Aufsichtsratsmitglieder in der Drittgesellschaft** wird dies im Regelfall **nicht** anzunehmen sein

(KölnKomm-AktG/Zöllner, § 136 Rn. 48; MünchKomm-AktG/Schröder, § 136 Rn. 42).

Zu bejahen ist das **Stimmverbot** dagegen sicherlich für die alleinigen **gesetzlichen Vertreter in der Drittgesellschaft** (KölnKomm-AktG/Zöllner, § 136 Rn. 46; MünchKomm-AktG/Schröder, § 136 Rn. 42; Hüffer, § 136 Rn. 11).

Teilweise wird darüber hinaus angenommen, dass die Drittgesellschaft auch dann vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wenn auch nur **einer von mehreren gesetzlichen Vertretern** dieser Drittgesellschaft dem Stimmverbot unterliegt (KölnKomm-AktG/Schröder, § 136 Rn. 47). Hier sei die Gefahr zu groß, dass sich der Interessenkonflikt, dem das Organmitglied selbst unterliegt, in der Drittgesellschaft fortsetze (KölnKomm-AktG/Schröder, § 136 Rn. 47). Nach unserer Auffassung dürfte diese Ansicht jedoch zu weit gehen (ähnlich OLG Hamburg DB 1981, 80, 81; BGHZ 36, 296, 299; OLG Karlsruhe DB 2000, 1653; MünchKomm-AktG/Schröder, § 136 Rn. 42; wohl auch Hüffer, § 136 Rn. 10 f.). Würde man dieser Ansicht folgen, wäre die Schwelle für das Eingreifen des Stimmverbots zu niedrig angesetzt, da das bloße Risiko einer Interessenkollision in der Person eines Organmitglieds nicht mit der Interessenkollision des Organs selbst gleichgesetzt werden kann. Anders ist die Situation freilich zu beurteilen, wenn das Organmitglied in der Drittgesellschaft persönlich Entscheidungen dieses Organs herbeiführen oder bestimmen kann (MünchKomm-AktG/Schröder, § 136 Rn. 42). Ein bloßes Vetorecht soll dafür nicht genügen, da dies nur einen blockierenden Einfluss verschafft. Erforderlich ist vielmehr, dass das einzelne oder die mehreren befangenen Organmitglieder zusammen rechtlich in der Lage sind, das Organ zu beherrschen; ein tatsächlich beherrschender Einfluss dürfte dabei nur in krasen Ausnahmefällen genügen (MünchKomm-AktG/Schröder, § 136 Rn. 42).

2. **Stimmverbot bei Abstimmung durch einen Vertreter**

a) **Grundsatz**

§ 136 Abs. 1 S. 2 AktG ordnet ein Stimmverbot nicht nur für den persönlich betroffenen Aktionär an, sondern auch für den Fall, dass sich dieser **durch einen Dritten** vertreten lässt. Wer selbst vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, kann dieses auch nicht durch einen anderen ausüben lassen. Ebenso ist es zu beurteilen, wenn nicht der Aktionär, sondern der Vertreter des Aktionärs die Voraussetzungen des Stimmverbots nach § 136 Abs. 1 S. 1 AktG erfüllt.

Schließlich gilt über den Wortlaut des § 136 Abs. 1 S. 2 AktG hinaus, wonach sich also der betroffene Aktionär nicht eines Vertreters bedienen darf, dass auch ein selbst betroffener Vertreter sich nicht durch einen **Untervertreter** dem Eingreifen des Stimmverbots entziehen kann. Vielmehr muss, wenn nicht der Aktionär, sondern der Vertreter vom Stimmverbot selbst betroffen ist, der Aktionär selbst für einen anderen Vertreter sorgen (KölnKomm-AktG/Zöllner, § 136 Rn. 33; Westhoff, DNotZ 1958, 227, 229; Boesebeck, NJW 1955, 1657; MünchKomm-AktG/Schröder, § 136 Rn. 27 f.).

b) **Drittgesellschaft als Aktionärin**

Wie nun die Einschaltung eines Vertreters zu würdigen ist, wenn Aktionärin eine Drittgesellschaft ist, die vom Stimmverbot persönlich Betroffenen lediglich Organmitglied in der Drittgesellschaft sind und die Drittgesellschaft in der Hauptversammlung der AG eben nicht durch dieses Organmitglied, sondern durch einen Dritten vertreten wird, wird

– soweit ersichtlich – in der uns zur Verfügung stehenden Rechtsprechung oder Literatur nicht weiter erörtert. Nach der persönlichen Auffassung des Sachbearbeiters steht jedoch fest, dass das Stimmverbot des § 136 AktG nicht durch Einschaltung eines Vertreters oder Untervertreeters umgangen werden kann. Von einer solchen Einschaltung eines Untervertreeters aber ist u. E. ebenso auszugehen, wenn bei der Beteiligung einer Drittgesellschaft das Stimmrecht nicht durch eines ihrer Organmitglieder, sondern durch einen Dritten ausgeübt wird, um das für das Organmitglied selbst bestehende Stimmverbot zu vermeiden. Der Untervertreter leitet seine Vertretungsmacht von dem Organmitglied der Drittgesellschaft ab.

3. Rechtsfolgen des Stimmverbots

a) Verbot der Stimmabgabe

Liegen die Voraussetzungen des § 136 AktG vor und besteht danach ein Stimmrechtsausschluss, so bedeutet dies das Verbot der Stimmabgabe. Das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskünfte zu verlangen etc., wird demgegenüber hierdurch nicht beschränkt. Diese Rechte bleiben vielmehr uneingeschränkt weiter bestehen.

b) Unwirksamkeit abgegebener Stimmen

Wird gegen das Stimmverbot verstoßen, sind die abgegebenen Stimmen **nach § 134 BGB nichtig** und dürfen unabhängig davon, wie abgestimmt wurde, vom Abstimmungsleiter **nicht mitgezählt** werden. Trotz Stimmverbots mitgezählte Stimmen machen den Hauptversammlungsbeschluss aber weder nichtig noch zu einem Scheinbeschluss. Indessen kann der festgestellte Beschluss aber angefochten werden, sofern die Nichtbeachtung des Stimmverbots für das Beschlussergebnis kausal war (RGZ 106, 258, 263; OLG Frankfurt NJW-RR 2001, 466, 467; KölnKomm-AktG/Zöllner, § 136 Rn. 58; MünchKomm-AktG/Schröer, § 136 Rn. 53; MünchHB-AG/Semler, 3. Aufl. 2007, § 38 Rn. 37; K. Schmidt/Lutter/Spindler, § 136 Rn. 31; Hüffer, § 136 Rn. 24; Spindler/Stilz/Willamowski, § 136 Rn. 10).

c) Stimmverbot für sämtliche abgegebenen Stimmen

Fraglich ist, ob es bei der bloßen Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses trotz Mitzählung der einem Stimmverbot unterliegenden Stimmen bleibt, wenn – wie im vorliegenden Fall – **sämtliche abgegebenen Stimmen** von einem Stimmverbot erfasst sind. Es könnte daran gedacht werden, in diesem Fall einen sog. Scheinbeschluss anzunehmen. Von einem Scheinbeschluss spricht man, wenn eine als Hauptversammlungsbeschluss bezeichnete Willensäußerung überhaupt keine Rechtswirkung zeitigt (MünchHB-AG/Semler, § 41 Rn. 4). Die Rechtsprechung hat einen solchen Fall z. B. bei einer Einberufung einer Hauptversammlung durch eine Person, die damit überhaupt nichts zu tun hat, angenommen (BGHZ 11, 231, 236; Hüffer, § 241 Rn. 3).

Nach Ansicht von **Rechtsprechung und Literatur** liegt jedoch dann **kein** solcher **Scheinbeschluss** vor, wenn insgesamt ein Stimmverbot besteht, also alle oder der alleinige Aktionär von dem Stimmverbot betroffen ist und von einer völligen „Stimmlosigkeit“ der Beschlüsse auszugehen ist (BGHZ 167, 204 = DNotZ 2006, 779; BayObLGZ 2000, 325 = DNotZ 2001, 887; OLG München NZG 1999, 1173; Hüffer, § 241 Rn. 3; Nietsch, WM 2007, 917, 918). Auch in diesem Fall bleibt es dabei, dass ein zunächst **wirksamer**, jedoch **lediglich anfechtbarer Hauptversammlungsbeschluss** vorliegt, wenn der Versammlungsleiter das ent-

sprechende Beschlussergebnis unter Mitzählung der trotz Stimmverbot abgegebenen Stimmen feststellt.

4. Besonderheiten bei der Einmann-AG

a) Zweck des Stimmverbots

Sinn und Zweck des Stimmverbots des § 136 AktG ist es, in den im Gesetz genannten Fällen der Gefahr vorzubeugen, dass ein Aktionär bei einem Widerstreit zwischen persönlichen Interessen und Interessen der Gesellschaft, bei dem die persönlichen Interessen sein Interesse am Wohl der Gesellschaft überwiegen, sein Stimmrecht zum Nachteil der Gesellschaft ausübt (vgl. Hüffer, § 136 Rn. 1).

b) Teleologische Reduktion

Eine solche Interessenkollision ist jedoch – jedenfalls was das Stimmrecht anlangt – dann nicht anzunehmen, wenn der gleiche stimmverbotsbegründende Tatbestand für sämtliche Aktionäre in gleicher Weise eingreift. In diesen Fällen ist eine **teleologische Reduktion** der gesetzlichen Tatbestände anzunehmen. Zweck des Stimmverbots des § 136 Abs. 1 AktG ist es, eine Interessenkollision zu vermeiden, nicht aber, die Bildung eines Gesellschaftswillens überhaupt zu verhindern. Sind sämtliche Aktionäre vom Stimmverbot betroffen, kann es nicht angehen, in diesen Fällen die Aktionäre „vor sich selbst zu schützen“.

Anerkannt ist deshalb, dass es bei einer **Einmann-AG** ein Stimmverbot **grundsätzlich nicht** gibt (BGHZ 105, 324, 333 = DNotZ 1989, 102 zur GmbH = NJW 1989, 295; Hüffer, § 136 Rn. 5; MünchKomm-AktG/Schröer, § 136 Rn. 16; Karsten Schmidt/Lutter/Spindler, AktG, 2008, § 136 Rn. 6; Spindler/Stilz/Willamowski, § 136 Rn. 2 a. E.). Daher ist z. B. bei einer Einmann-AG, bei der der alleinige Aktionär zugleich Vorstand ist, eine Entlastung insgesamt entbehrlich (Hüffer, § 136 Rn. 5; MünchKomm-AktG/Schröer, § 136 Rn. 16).

c) Drittgesellschaft als alleinige Aktionärin

Unklar ist, ob diese Ausnahme, dass es ein Stimmverbot in der Einmann-AG nicht gibt, auch dann gilt, wenn Alleinaktionärin eine andere Gesellschaft ist und diese andere Gesellschaft in der Hauptversammlung der AG durch ihre vertretungsberechtigten Organe, die selbst vom Stimmverbot betroffen sind, vertreten wird.

Rechtsprechung oder Literatur konnten wir zu dieser Frage im Aktienrecht nicht nachweisen. U. E. wird man aber im Grundsatz davon ausgehen müssen, dass das Stimmverbot des § 136 Abs. 1 S. 1 AktG auch für den Vertreter der Drittgesellschaft in der Hauptversammlung der AG gilt. Dieses Stimmverbot ist u.E. zum Schutz der Drittgesellschaft erforderlich und dürfte sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen des Vertretungsrechts sowie aus einer analogen Anwendung des § 34 BGB ergeben. „Niemand kann in eigener Sache richten.“

Ähnlich ist die Sichtweise im GmbH-Recht. Dort findet das Stimmverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann in der Einmann-Gesellschaft Anwendung, wenn nicht der Alleingesellschafter selbst abstimmt, sondern ein Vertreter für ihn handelt und dieser – nicht der Gesellschafter selbst – i. S. v. § 47 Abs. 4 GmbHG befangen ist (Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 47 Rn. 105; Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 47 Rn. 95). Die von § 47 Abs. 4 GmbHG ins Auge gefasste Konfliktlage liegt – anders als sonst bei der Einmann-Gesellschaft – auch hier vor. Angesichts der realen Gefahr einer Interessenkollision

in diesem Fall könne nicht ausschlaggebend sein, dass sich § 47 Abs. 4 GmbHG seinem Wortlaut nach nur an befangene Gesellschafter richtet. Vielmehr sei insoweit eine Analogie geboten (Scholz/K. Schmidt, § 47 Rn. 155; Baumbach/Hueck/Zöllner, § 47 Rn. 95; Götze, GmbHR 2001, 217).

BGB §§ 1776, 1777, 1680

Verhältnis des Benennungsrechts der allein sorgeberechtigten Mutter bezüglich Vormund zur Übertragung des Sorgerechts auf den anderen Elternteil

I. Sachverhalt

Eine Mandantin, die das Sorgerecht für ihre Tochter gemäß § 1626a Abs. 2 BGB alleine ausübt, möchte im Wege des Testaments für den Fall, dass sie verstirbt, ihre Schwester zum Vormund benennen.

Es ist zu unterstellen, dass generell die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater des Kindes durchaus dem Wohl des Kindes dienen würde.

II. Frage

Geht die Vormundbenennung nach § 1776 BGB immer der Bestimmung des § 1680 BGB vor oder nur dann, wenn die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater nicht in Frage kommt und deshalb die Bestellung eines Vormunds erforderlich ist?

III. Zur Rechtslage

1. Zur elterlichen Sorge im Falle des Todes der nichtehelichen Mutter

a) Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern

Stirbt ein Elternteil der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, so steht gem. § 1680 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge (automatisch) dem überlebenden Elternteil zu. In dieser Konstellation geht das Sorgerecht folglich ohne Weiteres auf den überlebenden Elternteil über, ohne dass dies einer gestaltenden oder feststellenden gerichtlichen Entscheidung bedürfte.

b) Alleinige Sorge aufgrund Sorgerechtsregelung

Hat der verstorbene Elternteil die alleinige Sorge aufgrund einer Sorgerechtsregelung im Zusammenhang mit der Trennung der Eltern (§§ 1671, 1672 BGB) erworben, hat das Familiengericht gem. § 1680 Abs. 2 S. 1 BGB die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, **wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht**. In diesem Fall geht die elterliche Sorge folglich nicht kraft Gesetzes auf den anderen Elternteil über, der sie aufgrund Scheidung oder Getrenntleben verloren hat, sondern es bedarf dazu einer **Übertragung** des Sorgerechts durch das Familiengericht (Palandt/Diederichsen, BGB, 67. Aufl. 2008, § 1680 Rn. 3).

c) Alleinige Sorge der nichtehelichen Mutter

Sind die Eltern dagegen – wie im vorliegenden Fall – **nicht miteinander verheiratet** und steht der Mutter gem. § 1626a Abs. 2 BGB das alleinige Sorgerecht zu, so hat das Familiengericht nach dem Tod der allein sorgeberechtigten Mutter gem. § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, **wenn dies dem Wohle des Kindes dient**. Anders als bei § 1680 Abs. 2 S. 1 BGB, wo die Übertragung des elterlichen Sorgerechts die Regel darstellt

und diese nur einer Negativkontrolle unterliegt, müssen im Falle des § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB die **Kindesinteressen die Übertragung positiv legitimieren**. Allerdings ist die Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB nach wie vor nicht ausreichend geklärt. Während die Rechtsprechung z. T. davon ausgeht, dass § 1680 BGB keinen automatischen Vorrang des überlebenden Elternteils enthalte (vgl. dazu AG Leverkusen FamRZ 2004, 1127), vertritt die wohl h. A., dass § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB dahingehend **verfassungskonform auszulegen** sei, dass regelmäßig davon ausgegangen werden müsse, dass die Übertragung dem Kindeswohl diene, solange nicht konkret entgegenstehende Kindesinteressen festzustellen sind (so Staudinger/Coester, BGB, 2004, § 1680 Rn. 21; vgl. dazu auch AG Torgau, Beschl. v. 12.4.2005 – 1 F 64/05, n. v.; AG Tempelhof Kreuzberg FamRZ 2008, 1102 f.; OLG Hamm, Beschl. v. 19.9.2007 – 5 UF 57/07, n. v. mit nachfolgendem Nichtannahmebeschl. des BVerfG FamRZ 2008, 381).

Ob es im konkreten Fall beim Tod der allein sorgeberechtigten Mutter damit zur Übertragung des Sorgerechts auf den Kindsvater käme oder nicht, lässt sich angesichts der unterschiedlichen Interpretation des § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB schwer vorhersehen, dürfte aber nach dem mitgeteilten Sachverhalt eher zu bejahen sein.

2. Verhältnis der Sorgerechtsübertragung auf den Vater zur Benennung des Vormunds durch die Mutter

Was das Verhältnis der Sorgerechtsübertragung auf den Vater gem. § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB zur Vormundbenennung durch die allein sorgeberechtigte Mutter gem. § 1777 BGB betrifft, so ist die Problematik in Rechtsprechung und Literatur bislang kaum vertieft erörtert worden.

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass sich eine wirksame Vormundbenennung gem. § 1777 BGB **nur im Rahmen einer Vormundbestellung auswirken** kann und eine Vormundbestellung gem. § 1773 Abs. 1 BGB nur in Betracht kommt, wenn der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Die Vormundbestellung setzt folglich voraus, dass **beide Elternteile als Sorgeberechtigte ausfallen**, beispielsweise durch Tod oder Ruhen der elterlichen Sorge (vgl. OLG Saarbrücken JAmt 2004, 163 f.; Bamberger/Roth/Bettin, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1773 Rn. 2).

Daraus folgt, dass keine Vormundschaft angeordnet wird, wenn der überlebende Elternteil automatisch das Sorgerecht erwirbt (§§ 1680 Abs. 1, 3, 1681 Abs. 3 BGB) oder ihm das Sorgerecht durch gerichtliche Entscheidung übertragen werden kann, wie dies auch nach § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB der Fall ist.

In der Kommentarliteratur führt zu diesem Problem beispielsweise Bettin Folgendes aus: „Verliert der Alleinsorgeberechtigte die elterliche Sorge, findet § 1773 Abs. 1 ebenfalls Anwendung. In den Fällen der §§ 1671, 1672, 1626a Abs. 2 hat das Familiengericht jedoch zunächst die Übertragung auf den anderen Elternteil zu prüfen (§§ 1680 Abs. 2, 3, 1681 Abs. 1). Nur wenn das dem Kindeswohl widerspricht, wird Vormundschaft angeordnet.“ (Bettin, in: Bamberger/Roth, § 1773 BGB Rn. 3).

Der „Vorrang“ des § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB gegenüber dem Vormundbenennungsrecht der allein sorgeberechtigten

Mutter gilt u. E. schon allein deswegen, weil nach Art. 6 Abs. 2 GG die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Eine staatliche Fürsorge im Sinne der Vormundbestellung kann folglich nur dann in Betracht kommen, wenn Eltern fehlen, die das Sorgerecht ausüben können.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 130, 469; EGBGB Art. 31; BeurkG §§ 5, 16; BNotO § 24

Übersetzung zur Mitteilung an Vorkaufsberechtigten erforderlich?

Fax-Abruf-Nr.: 11543

BGB §§ 1094 ff.; WEG §§ 3, 8, 27 Abs. 2 Nr. 1

Vorkaufsrechtsausübung und Mitteilung an den Vorkaufsberechtigten bei der Aufteilung des berechtigten Grundstücks in Wohnungseigentum

Fax-Abruf-Nr.: 11544

BGB §§ 1018, 1090

Nutzungsbeschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart (hier: „Ausflugsgaststätte“) als Inhalt einer Unterlassungsdienstbarkeit

Fax-Abruf-Nr.: 11545

WEG §§ 3, 11

Änderung der Teilungserklärung bei Bestehen sog. isolierter Miteigentumsanteile in einer Wohnungseigentumsanlage

Fax-Abruf-Nr.: 11546

InsO §§ 80, 81; BGB §§ 892, 893, 1184, 1185; ZPO §§ 864, 866, 867

Insolvenz eines abzulösenden Grundpfandrechtsgläubigers und Abtretung einer Sicherungshypothek nach Insolvenzeröffnung; Löschungsbewilligung des Insolvenzverwalters

Fax-Abruf-Nr.: 11547

Rechtsprechung

BGB §§ 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 1191 ff.
Rückabwicklung bei zwischenzeitlicher Belastung durch Rückgewährschuldner mit Grundschuld

a) Im Falle des Rücktritts ist der Rückgewährschuldner verpflichtet, eine von ihm begründete Belastung des empfangenen Gegenstands zu beseitigen.

b) Wertersatz wegen der Belastung kann der Rückgewährgläubiger nur verlangen, wenn feststeht, dass dem Rückgewährschuldner deren Beseitigung unmöglich ist.

BGH, Urt. v. 10.10.2008 – V ZR 131/07

Kz.: L I 1 – § 346 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10836**

Problem

Die Käuferin hatte aufgrund Vollmacht der Verkäufer eine Finanzierungsgrundschuld am Kaufobjekt zur Finanzierung des größten Teils des Kaufpreises bestellt. Nach Zahlung dieses Kaufpreisteils wurde der Besitz übergeben. Die Käuferin blieb jedoch den Kaufpreisrest schuldig und zahlte auch keine Darlehensraten an die Bank. Daraufhin betrieb die finanzierende Bank die Zwangsvollstreckung in das Kaufobjekt. Danach traten zuerst die Verkäufer vom Kaufvertrag zurück und später auch die Käuferin aufgrund einer zwischenzeitlich erhobenen Mängelrüge.

Die Verkäufer erhoben Klage auf Herausgabe des Grundstücks und Erteilung einer Löschungsbewilligung für die zugunsten der Käuferin eingetragene Auflassungsvormerkung. Sie waren der Ansicht, nicht Zug um Zug den Kaufpreis zurückzahlen zu müssen. Dieser sei vielmehr mit dem ihr zustehenden Anspruch auf Wertersatz in Höhe des zur Beseitigung der Finanzierungsgrundschuld erforderlichen Betrages zu saldieren.

Nachdem das Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung einem Dritten zugeschlagen war (zu weniger als der Hälfte des ursprünglichen Kaufpreises), erklärten die Verkäufer ihre Klage für erledigt. Die Käuferin verlangte hingegen widerklagend Schadensersatz in Höhe der noch offenen Darlehensforderung sowie Freistellung von etwaigen weiteren Forderungen der Darlehensgeberin.

Entscheidung

Mit dem Zuschlag an einen Dritten in der Zwangsversteigerung hatte sich die Rückgabeklage erledigt. Es blieb jedoch zu entscheiden, ob sie zum Zeitpunkt der Erledigung begründet gewesen war, wie das Berufungsgericht gemeint hatte. Die Frage war, ob die Verkäufer hier nur Rückgabe Zug um Zug gegen Rückzahlung ihres Kaufpreises verlangen konnten oder ob sie – wie sie es taten – Rückgabe des belasteten Grundstücks auch ohne Kaufpreisrückzahlung verlangen (und statt dessen den Rückzahlungsanspruch mit einem Wertersatzanspruch wegen der Belastung saldieren) konnten.

Entscheidend war damit, ob den Verkäufern ein Anspruch auf Wertersatz zustand. Diesen gewährt § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB, soweit der Rückgewährschuldner „den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat“. Der BGH las hier das **ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Unmöglichkeit** hinein (während eine andere Literaturmeinung einen unbeschränkten Rückgewähranspruch gewähren wollte, allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Rückgewährschuldner zu der Herstellung des früheren Zustands berechtigt sei). Ähnlich hatte der BGH entschieden, dass bei einem Bereicherungsanspruch der Bereicherungsschuldner, der das ihm überlassene Grundstück mit einer Grundschuld belastet oder an diesem eine Baulast bestellt hat, nach § 818 Abs. 1 BGB verpflichtet ist, die Belastung zu beseitigen (BGHZ 150, 187, 193 f. = DNotI-Report 2002, 79 = DNotZ 2002, 639 = NJW 2002, 1872; BGH NJW 1995, 53, 55). Die

Pflicht zur Beseitigung der Belastung hätte sich erst dann in eine Zahlungspflicht verwandelt, wenn die Verkäufer erfolglos eine **Leistungsfrist gesetzt** hätten.

BGB §§ 838, 328, 398, 401 Vormerkungsschutz bei Anspruch zugunsten eines Dritten

a) Der Anspruch des Versprechensempfängers, der auf Leistung an einen bereits benannten oder noch zu bestimmenden Dritten gerichtet ist, kann durch eine Vormerkung gesichert werden.

b) Auf die relative Unwirksamkeit eines vormerkungswidrigen Erwerbs kann sich nur der Vormerkungsberechtigte berufen.

BGH, Urt. v. 10.10.2008 – V ZR 137/07
Kz.: L I I – § 883 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10837**

Problem

Ein Grundstückseigentümer gab ein Verkaufsangebot ab. Der Angebotsempfänger war berechtigt, an seiner Stelle einen Dritten zu bestimmen, für den das Angebot gleichermaßen gelten sollte. Er war aber nicht befugt, das Recht auf Annahme des Angebots oder den Anspruch auf Übereignung abzutreten. Zugunsten des Angebotsempfängers wurde eine Auflassungsvormerkung eingetragen. Im Rang nach der Auflassungsvormerkung wurden mehrere Sicherungshypotheken eingetragen. Danach benannte der Angebotsempfänger eine Dritte als annahmefähig, die das Angebot dann auch annahm. Die Drittberechtigte verlangte nach der Eigentumsumschreibung auf sich aufgrund der Vormerkung die Löschung der nach der Vormerkung eingetragenen Sicherungshypotheken.

Entscheidung

Der BGH stellte fest, dass vorliegend die Dritte nicht vormerkungsberechtigt sein konnte, da es sich nicht um einen echten Vertrag zugunsten Dritter handelte und daher der Dritten kein eigenes, auf dingliche Rechtsänderung gerichtetes Forderungsrecht im Sinne von § 883 Abs. 1 BGB zustand. Auch war der vormerkungsgesicherte Anspruch nicht an die Dritte abgetreten.

Der Löschungsanspruch aus § 888 BGB steht aber nur dem Vormerkungsberechtigten zu. Hier hatte die Dritterwerberin daher keinen Löschungsanspruch.

BGB §§ 328 a. F., 675 Abs. 2, 631 Drittschützende Wirkung von Bautenstandsberichten des bauleitenden Architekten I

Verpflichtet sich der vom Veräußerer einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung mit der Bauleitung beauftragte Architekt diesem gegenüber zur Erstellung von Bautenstandsberichten, die Grundlage für die von den Erwerbern bei der finanzierenden Bank zu beantragende ratenweise Auszahlung des Erwerbspreises sein sollen, kommt dem Vertrag drittschützende Wirkung zugunsten der Erwerber zu.

BGH, Urt. v. 25.9.2008 – VII ZR 35/07 (parallel auch VII ZR 37/07)

Kz.: L I I – 328 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10838**

Problem

Der Eigentümer eines eingeschossigen Zweifamilienhauses hatte eine Baugenehmigung für den Ausbau von zwei Dachgeschosswohnungen erwirkt. Hierfür teilte er das Grundstück in drei Wohnungseigentumseinheiten auf. Eine der neu zu errichtenden Einheiten im Dachgeschoss veräußerte er an die Kläger des vorliegenden Verfahrens.

Der bauleitende Architekt des Grundstückseigentümers erklärte mit einem zur Vorlage bei der den Erwerbspreis finanzierenden Bank bestimmten Schreiben verbindlich, der verantwortliche Bauleiter zu sein und die von der Bank genehmigten und mit Prüfvermerken versehenen Bebauungspläne einschließlich der dazugehörigen Baubeschreibung zu kennen. Er bestätigte, dass das Bauvorhaben nach diesen Plänen errichtet werden solle. Außerdem gab er an, nach Baubeginn, Rohbaufertigstellung und Bezug/Fertigstellung unter Beachtung der ihm überlassenen Unterlagen eine dem jeweiligen Bautenstand entsprechende Bestätigung abzugeben.

Der Architekt gab sieben Bautenstandsberichte ab, aufgrund derer die Erwerber sieben der acht vereinbarten Raten zahlten. Die tatsächliche Bauausführung entsprach jedoch nicht der im Erwerbsvertrag in Bezug genommenen Baugenehmigung. Außerdem wiesen sowohl Sondereigentum wie Gemeinschaftseigentum teils erhebliche Mängel auf. Die Erwerber verklagten zunächst den Veräußerer (erfolgreich und mittlerweile rechtskräftig) und dann gesamtschuldnerisch auch den Architekten.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH waren die Erwerber in den Schutzbereich des zwischen dem Grundstückseigentümer und dem bauleitenden Architekten geschlossenen Architektenvertrages einbezogen. Dem Architekten war bekannt, dass seine Bautenstandsberichte vor allem im Verhältnis zu Dritten, nämlich zu der finanzierenden Bank und zu den Käufern als Darlehensnehmern, von Bedeutung waren. Eines besonderen Interesses des Grundstückseigentümers, die Erwerber in den Schutzbereich des Architektenvertrages einzubeziehen, bedurfte es nicht. Denn der Beklagte war als bauleitender Architekt tätig und nahm damit besonderes Vertrauen für sich in Anspruch (vgl. BGH NJW-RR 2004, 1356; BGH BauR 2002, 14 = NZBau 2002, 229 = ZfBR 2002, 485; BGHZ 138, 257, 261 = NJW 1998, 1948; BGHZ 127, 378, 380 = NJW 1995, 392). Architekt und Veräußerer haften gesamtschuldnerisch.

Literaturhinweise

W. Erman, BGB, 12. Aufl., Otto-Schmidt-Verlag, Köln 2008, 2 Bände, 6470 Seiten, 348.– €

Wiederum vier Jahre nach der Voraufgabe erschienen, in der Neuauflage um ca. 10 % umfangreicher und mit Stand zum Jahresende 2007, hat sich der *Erman* nun endgültig wieder als regelmäßig aktualisierter zweibändiger BGB-Kommentar in der Größenordnung zwischen dem *Palandt* und dem Münchener Kommentar etabliert.

Im Bearbeiterkreis ergaben sich vor allem im Familienrecht Änderungen. Hier schieden *Prof. Heckelmann*, *Prof. Holzhauser* und *Klattenhoff* aus. Ihre Teile wurden von *Gamillscheg*, *W. Maier* und *Prof. Wellenhofer* übernommen.

In der Neuauflage ist insbesondere schon das neue WEG kommentiert. Trotz der großen Zahl von 44 Bearbeitern sind die Bearbeitungen von gleicher Tiefe und Güte. Dabei bietet der *Erman* eine übersichtliche und klar strukturierte sowie leicht lesbare Kommentierung.

Insgesamt ist der *Erman* auch in der Neuauflage eine **überaus lohnende Anschaffung**.

Notar a. D. Christian Hertel

H. Nieder/W. Kössinger/R. Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, 3. Aufl. 2008, C. H. Beck Verlag, 1066 Seiten, 98.- €

Wer im Erbrecht gestaltend tätig ist, der kennt den „*Nieder*“. Das Buch ist daher auch in vielen Notariaten vorhanden und dient dort als kompetentes Nachschlagewerk in allen Fragen der Testaments- und Erbvertragsgestaltung. Umso erfreulicher ist es, dass dieses grundlegende Werk nach acht Jahren wieder vollständig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht wurde. Berücksichtigt wurden dabei auch die geplanten Änderungen des Erbschaftsteuerrechts sowie des Pflichtteilsrechts. Dabei hat *Nieder* mit den beiden bayerischen Notaren *Winfried* und *Reinhard Kössinger* zwei weitere, hochqualifizierte Erbrechtspraktiker als Autoren hinzugezogen. Das Ergebnis ist äußerst überzeugend und verdient eine besondere Kaufempfehlung.

Dr. Gabriele Müller

S. Spiegelberger/W. Spindler/E. Wälzholz, Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2008, 827 Seiten (mit CD), 119,- €

Das neu erschienene Handbuch soll gleichermaßen zivilrechtliche und steuerliche Fragen des entgeltlichen Immobilienerwerbs darstellen. Auch wenn die um Vertragsmuster ergänzte zivilrechtliche Darstellung zum Anlass genommen wird, auf zahlreiche neue Entwicklungen (wie Energieausweis und Energieeinsparverordnung) hinzuweisen, so liegt dennoch der **Schwerpunkt** des Werkes eindeutig auf den **steuerlichen Hinweisen**. Die Verbindung mit dem zivilrechtlichen Teil hat dabei für den Notar den großen Vorteil, dass sich die Darstellung der steuerlichen Fragen an der zivilrechtlichen Systematik orientiert und dass die Auswirkungen auf den einzelnen steuerlichen Rechtsgebieten sachverhaltsbezogen aufbereitet und gegenübergestellt werden. Unter Verzicht auf weitschweifige Ausführungen werden alle praxisrelevanten Steuerfragen mit kurzen Lösungshinweisen und Verweisungen zur Vertiefung dargestellt. Die steuerliche Kommentierung der typischen Vertragstypen, wie Kaufvertrag, Bauträgervertrag, Wohnungseigentum, Nießbrauch und Erbbaurecht, wird ergänzt durch steuerliche Schwerpunktkapitel aus der Feder des BFH-Präsidenten *Spindler*, wie z.B. zur Einkünftezielungsabsicht bei Vermietung, Abgrenzung von

Anschaffungs- und Erhaltungsaufwand, Schuldzinsabzug, private Veräußerungsgeschäfte etc.

Die notarspezifische Darstellung und Aktualität dieses Handbuchs machen dieses zu einem idealen Mittel, steuerliche Fallstricke der beabsichtigten Vertragsgestaltung ausfindig zu machen und ggf. rasch den richtigen Einstieg in vertiefende Literatur und Rechtsprechung zu finden. Das Handbuch stellt damit eine **ideale Ergänzung der bisherigen Handbücher zum Immobilienrecht** dar und ist jedem Notar, der sich mit den steuerlichen Folgen des Immobilienkaufs vertraut machen will, uneingeschränkt zur Anschaffung zu empfehlen.

Dr. Rembert Süß

S. Apfelbaum, GmbH-Reform 2008, notar 2008, 160

W. Born, Reform der familienrechtlichen Ausgleichssysteme – Kosmetik oder Kurskorrektur?, NJW 2008, 2289

P. Derleder, Die neuen Mehrheitsbefugnisse der Wohnungseigentümer nach der WEG-Reform, ZWE 2008, 253

F. Fraberger/M. Petritz, Österreich: Nachfolgeregelung zum ErbStG: das Schenkungsmeldegesetz (SchenkMG), ZErB 2008, 262

B. Görs, Nichtigkeit von Grundstückskaufverträgen wegen Missachtung des Vergaberechts?, notar 2008, 144

J. Holzer, Die Anfechtbarkeit von Eintragungsverfügungen in Grundbuch- und Registersachen, ZNotP 2008, 266

S. Hügel, Erwerb einer Eigentumswohnung durch Tausch mit dem Bauträger, ZfIR 2008, 481

A. Issad, Grundbuchrecht – Aktuelle Entwicklungen Januar 2007 bis Juni 2008, notar 2008, 174

C. Keim, Testamentsgestaltung bei „missratenen“ Kindern, NJW 2008, 2072

F. Kienle, Grundlagen des internationalen Insolvenzrechts, NotBZ 2008, 245

B. Kamphausen, Europäisches Vertragsrecht – quo vadis?, notar 2008, 56

E. Koch, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zuegnausgleich, FamRZ 2008, 1381

R. Krämer, Pacht und Kauf von GAP-Zahlungsansprüchen, NotBZ 2008, 133 + 216

A. Kuhn, Masseverwertung und Unternehmenskauf, ZNotP 2008, 308

G. H. Langhein, Wohnungseigentumsrecht – Aktuelle Entscheidungen Januar 2007 bis April 2008, notar 2008, 13

M. Leitzen, Zur Bedeutung des § 28 GBO im Spaltungsrecht – Reichweite und Konsequenzen der „Transformations-Theorie“ des BGH, ZNotP 2008, 272

G. Maier-Reimer/A. Wenzel, Kapitalaufbringung in der GmbH nach dem MoMiG, ZIP 2008, 1449

L. Milzer, Probleme bei Urkunden über bruchteilslose Miteigentumsanteile, BWNotZ 2008, 79

F. Odersky, Erbrecht – Aktuelle Entwicklungen Januar 2007 bis Mai 2008 mit Ausblick auf die Erbrechtsreform, notar 2008, 123

M. Pfeifer, Die Handelsregisteranmeldung des GmbH-Liquidators, Rpfleger 2008, 408

M. Freiherr v. Proff zu Irnich, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft in der Kautelarpraxis, RNotZ 2008, 313

R. Regler, Die vergaberechtliche Relevanz von Grundstückskaufverträgen, MittBayNot 2008, 253

J. Reichert/A. Düll, Gewinnthesaurierung bei Personengesellschaften nach der Unternehmensteuerreform 2008, ZIP 2008, 1249

D. Reuter, (Keine) Durchgriffshaftung der Vereinsmitglieder wegen Rechtsformverfehlung, NZG 2008, 650

C. Reymann, Belastungsvollmacht und partielle Fremdfinanzierung, MittBayNot 2008, 272

C. Schmidt, Wirkungen einer Erbschaftsausschlagung aufgrund Vorsorgevollmacht, insbesondere nach dem Tod des Vollmachtgebers, ZNotP 2008, 301

P. Schönert, Grenzen der Beschränkbarkeit der Erbenhaftung auf den Nachlass, BWNotZ 2008, 81

U. Seibert/D. Decker, Die GmbH-Reform kommt!, ZIP 2008, 1208

K. Stöber, Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch den bevollmächtigten Vertreter, NotBZ 2008, 209

M. A. Stuppi, Beurkundungs- und Berufsrecht – Aktuelle Entwicklungen Januar 2007 bis Mai 2008, notar 2008, 61

Z. D. Tarman, Grundsätze und Beschränkungen beim Erwerb von Grundstücken durch Ausländer in der Türkei, IPRax 2008, 359

F. Wedemann, Das neue GmbH-Recht, WM 2008, 1381

D. Weidlich, Die zulässige Höchstdauer einer Testamentsvollstreckung, MittBayNot 2008, 263

G. Weigl, Pflichtteilsanrechnung gegenüber Minderjährigen – Abschied von der bisher „herrschenden“ Meinung!, MittBayNot 2008, 275

Vortragsabend des Instituts für Notarrecht
der Humboldt-Universität zu Berlin

Das internationale Vertragsrecht nach der neuen EG-Verordnung – Grundzüge der Neuregelung und Hinweise für die notarielle Praxis

Donnerstag, 15. Januar 2008, 18⁰⁰ – 20⁰⁰ Uhr
Humboldt-Universität zu Berlin,
Hauptgebäude (Raum wird ausgeschildert)
Unter den Linden 6
10117 Berlin

Referent: Prof. em. Dr. Axel **Flessner**, Humboldt-Universität zu Berlin

Koreferent: Herr Prof. Dr. Gerhard **Dannemann**, M.A. (Oxon), Humboldt-Universität zu Berlin

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/.

Anfragen an: Institut für Notarrecht
der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Telefon: 030/2093-3439
Telefax: 030/2093-3560
E-Mail: Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg